

vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Verpflegung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Verpflegung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Krieg beziehungsweise Feldzug.

2. Für die Beteiligung an der Niederschlagung des vorgenannten Aufstandes im Jahre 1905 ist, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt, den dabei zur Verwendung gelangten Deutschen das Jahr 1905 als Kriegsjahr anzurechnen.

3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung des Aufstandes im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird feinerzeit folgen.

Berlin, den 30. Januar 1907.

(gez.) **Wilhelm I. R.**

Au den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichs-Marine-Amt).

### **Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau.**

Vom 25. Januar 1907.

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 363) wird dem Landesfiskus des Schutzgebiets Kamerun vorbehaltlich wohlervorbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau für Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt, sowie für Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und für die Solquellen in dem Küstengebiet einschließlich der Bezirke Djißinge, Tinto-Fontendorf, Zabassi, Edea, Volodorf und Eholova erteilt.

Berlin, den 25. Januar 1907.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

Dernburg.

### **Beschluß des Bundesrats vom 17. Januar 1907, betr. die Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft (R. E. G.) in Berlin.**

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Januar d. Js. beschloffen, der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

### **Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verbot der Ausfuhr von und des Handels mit Elefantenzähnen unter fünf Kilogramm.**

Vom 26. Oktober 1906.

Auf Grund von § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt Seite 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr sowie das in den Handel Bringen von Elefantenzähnen, welche ein geringeres Gewicht als fünf Kilogramm besitzen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Wiederholungsfalle bis zu zehntausend Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft oder Gefängnis nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs bestraft.

Die Bestrafung von Eingeborenen im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Deutsches Kolonialblatt Seite 859) erfolgt nach den Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Deutsches Kolonialblatt Seite 241).